

Hinweise zur Personalbeschäftigung im Bewachungsgewerbe

(Stand: 01.06.2019)

Bewachungsunternehmer dürfen für Bewachungsaufgaben nur solche Arbeitnehmer/innen beschäftigen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit (einschließlich Aufenthalt in den letzten drei Jahren vor der Zuverlässigkeitsprüfung im Inland oder einem anderen EU-/EWR-Staat) und Qualifikation für diese Tätigkeit besitzen sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aus diesem Grund sind sie verpflichtet, die entsprechende Prüfung durch die vorherige Meldung von Wachpersonal bei der zuständigen Gewerbebehörde zu veranlassen.

Wachpersonen dürfen nur für Bewachungstätigkeiten eingesetzt werden, nachdem und soweit die zuständige Behörde zugestimmt hat.

Wachpersonen benötigen grundsätzlich mindestens den Unterrichtsnachweis nach § 34a Abs. 1a Satz 1 Nr.2 GewO.

Für folgende Bewachungstätigkeiten benötigen Wachpersonen den Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO i.V.m. § 9 ff. BewachV:

- a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereich mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
- b) Schutz vor Ladendieben,
- c) Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken
- d) Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 2404) geändert worden ist,
- e) Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

Die Anerkennung anderer Qualifikationsnachweise richtet sich nach den Vorschriften der BewachV.

Gewerbetreibende dürfen mit der Leitung eines Betriebs oder einer Zweigniederlassung nur Personen beschäftigen, wenn letztere die Voraussetzungen des § 16 BewachV vollständig erfüllen und den Gewerbetreibenden dies nach § 16 Abs. 3 Satz 2 BewachV mitgeteilt wurde.

Änderungen

betreffend Daten zu Wachpersonen über

- Identifizierung und Erreichbarkeit von Wachpersonen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 GewO)
- Angaben der Tätigkeit der Wachpersonen nach § 34a Abs. 1a Satz 2 und 5 (§ 11 Abs. 2 Nr. 6 GewO)
- Sachkunde- und Unterrichtsnachweise der Industrie – und Handelskammer (§ 11b Abs. 2 Nr. 10 GewO)
- Qualifikationsnachweise, die dem Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis gleichgestellt wurden (§ 11b Abs. 2 Nr. 11 GewO) und

betreffend Daten zu den Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils allein oder mit anderen zur Vertretung berufenen Personen sowie der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen über

- Sachkunde- und Unterrichtsnachweise der Industrie- und Handelskammern (§ 11b Abs. 2 Nr. 10 GewO)
- Qualifikationsnachweise, die dem Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis gleichgestellt wurden (§ 11b Abs. 2 Nr. 11 GewO)

haben Gewerbetreibende unverzüglich, spätestens 14 Tage nach dem Erlangen der Kenntnis der Änderung das Bewacherregister mitzuteilen.

Solang die Erfassung dieser Änderungen im Bewacherregister technisch nicht möglich ist, sind die Änderungen innerhalb derselben Frist der zuständigen Behörde direkt mitzuteilen.

Mit der Beschäftigung von Wachpersonal sind weitere Vorschriften zu beachten, u. a.:

- Verpflichtung der Beschäftigten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Dritter und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben,
- Erlass einer Dienstanweisung und Aushändigung dieser an das Personal (§ 17 BewachV),
- Ausstellung von Dienstaussweisen, die Pflicht zur Mitführung derselben in Verbindung mit dem im Bewacherregister angegebenen Ausweis- oder Identifizierungsdokument und zum Vorzeigen gegenüber den zuständigen Vollzugsbehörden (§ 18 Abs. 1,2 BewachV),
- das sichtbare Tragen eines Schildes mit dem Namen der Wachpersonen oder einer Kennnummer (§ 18 Abs. 3 BewachV)
- die Vorgabe zur Dienstkleidung (§ 19 BewachV)
- die Vorschriften zur Behandlung von Waffen und Munition sowie die Anzeigepflicht nach Waffengebrauch (§ 20 BewachV i. V. m. dem Waffengesetz).

Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Gebühren in Höhe von 25,00 € je Wachpersonen erhoben (Art. 1,2,6 Abs. 1 Satz 2 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5. III. 5/12.3 KVz).

Die entsprechende Rechnung ergeht jeweils nach vollständigem Eingang des Ersuchens um Zuverlässigkeitsprüfung. Nach Zahlungseingang wird das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KG). Die Kosten hat das Bewachungsunternehmen unabhängig vom Ergebnis der Überprüfung zu tragen.

Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den rechtlichen Vorgaben eine Person beschäftigt (§ 22 Nr. 1 BewachV). Die Ordnungswidrigkeit nach § 22 BewachV können jeweils mit Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden.

Wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften der GewO und/oder die BewachV können ein Indiz der Unzuverlässigkeit von Gewerbetreibenden darstellen und zur Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf der Bewachungserlaubnis führen.